

Beschluss Nr. 398/2018
Schwyz, 29. Mai 2018 / ju

Einhaltung von Fristen zur Beantwortung und Anzahl pender Vorstösse
Beantwortung der Interpellation I 11/18

1. Wortlaut der Interpellation

Am 4. Mai 2018 haben Kantonsrat Heinz Theiler und Kantonsrätin Marlene Müller folgende Interpellation eingereicht:

«Vorstösse in Form von Motionen oder Postulaten sind politische Instrumente der Oberaufsichts- und Gesetzgebungstätigkeit des Parlamentes. Wenn ein Vorstoss von der Mehrheit des Parlaments Zustimmung findet, wird er erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung, respektive zum Vollzug, überwiesen.

Gemäss § 56a der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. April 1977 (SRSZ 142.100, GO-KR) (Vollzug von Einzelinitiativen, Motionen und Postulaten) muss dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht unterbreitet werden, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen.

Im Jahresbericht 2017 des Regierungsrates werden unter der Rubrik „Kantonsrat – 1. Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse“ die für erheblich erklärten und pendenten Vorstösse aufgelistet. Die Liste umfasst ganze 22 Vorstösse bei denen innert zwei Jahren dem Parlament keine Vorlage unterbreitet worden ist. Der älteste Vorstoss wurde im Jahr 1999 eingereicht. Bei mehr als der Hälfte (zwölf) von diesen 22 Vorstössen wird nun im Jahresbericht ein Antrag auf Fristerstreckung, zum Teil bis 2020, gestellt. Bei einigen dieser Anträge wäre die Frist aber bereits Ende 2017 abgelaufen, ohne dass gemäss § 56a GO-KR rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wurde.

Dieses Vorgehen wirft Fragen auf: Es kann nicht sein, dass vom Parlament erheblich erklärte Vorstösse lediglich summarisch im Jahresbericht mit einem übersehbar kleinen Antrag zur Frister-

streckung erfasst, über Jahre hinausgeschoben, damit unbearbeitet und unbeantwortet bleiben. Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Weshalb wurden die Fristverlängerungsanträge nicht fristgemäss dem Kantonsrat vorgelegt?*
- 2. Weshalb wurden die Fristverlängerungsanträge nicht einzeln oder separat, sondern im Jahresbericht 2017 in der Rubrik „Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse“ summarisch vorgelegt?*
- 3. Was sind die Massnahmen bei Nicht-Einhaltung dieser Fristen gemäss § 56a GO-KR?*
- 4. Wie muss sich der Kantonsrat nun formell verhalten, wenn er mit einem Fristverlängerungsantrag nicht einverstanden ist? Muss der ganze Jahresbericht 2017 abgelehnt werden?»*

2. Antwort des Regierungsrates

Gemäss § 56a Abs. 2 GO-KR kann der Kantonsrat bei der Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen, die nicht innert der zweijährigen Frist umgesetzt werden können, die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen.

Die Bestimmung von § 56a GO-KR wurde am 26. Juni 2003 in die Geschäftsordnung des Kantonsrates aufgenommen. Seither werden die Fristerstreckungen gesammelt im Rechenschaftsbericht dem Kantonsrat unterbreitet. Bei der Umstellung vom bisherigen Rechenschaftsbericht auf den neuen Jahresbericht hat der Regierungsrat die Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse bewusst übersichtlicher und transparenter gestaltet. Er hat auch diesbezügliche Anliegen der Staatswirtschaftskommission berücksichtigt.

Dass mit der gesammelten Antragstellung einmal pro Jahr einzelne Fristen nicht ganz exakt eingehalten werden können, liegt in der Natur der Sache. Die enge Interpretation von § 56a Abs. 2 GO-KR würde dazu führen, dass allfällige Fristerstreckungen über das ganze Jahr einzeln nach Fälligkeit beantragt werden müssten. Dass je ein einzelner Antrag auf Fristerstreckung, losgelöst vom Rechenschaftsbericht, eingereicht wurde, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat in seinen Berichten immer wieder auf die mit den Jahresberichten erstreckten Fristen Bezug genommen hat. Dies zum Beispiel regelmässig im Gesetzgebungsprogramm.

Die Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse im Jahresbericht ist seit 15 Jahren gängige Praxis und wurde vom Kantonsrat kaum je beanstandet. Deshalb hat der Regierungsrat diese unbestrittene Praxis auch im Jahresbericht 2017 fortgeführt.

Mit dem Jahresbericht 2017 orientiert der Regierungsrat über den Stand der Erledigung von 35 erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Vollzugsfrist nur gerade bei zwei Vorstössen vor dem 31. Dezember 2017 abgelaufen ist. Es handelt sich dabei um das Postulat M 13/14 (Fristablauf im September 2017) und das Postulat P 1/15 (Fristablauf im Oktober 2017). Bei beiden Vorstössen war absehbar, dass sie zeitnah zum Fristablauf umgesetzt sind, so dass sich keine Fristerstreckung aufgedrängt hatte. Bei den übrigen Vorstössen lief die Frist nicht vor Jahresende ab. Es entspricht der Logik des Jahresberichtes, dass er den Stand der Dinge mit Stichtag 31. Dezember zum Inhalt hat.

2.1 Weshalb wurden die Fristverlängerungsanträge nicht fristgemäss dem Kantonsrat vorgelegt?

Die Fristerstreckungen wurden bis heute gesammelt mit dem Jahresbericht beantragt. Diese Praxis wurde vom Kantonsrat akzeptiert. Deshalb wurden die notwendigen Fristerstreckungen auch

diesmal wieder im Jahresbericht unterbreitet. Dass bei der gesammelten Antragstellung einzelne Fristen nicht exakt eingehalten werden können, liegt in der Natur eines einmal im Jahr erscheinenden Periodikums.

Der Regierungsrat würde es bedauern, wenn diese bewährte Praxis nicht fortgeführt werden könnte. Änderungen daran würden nur zu mehr Bürokratie führen. Der Regierungsrat wird seinerseits prüfen, ob sich die Fristerstreckungen im Antrag an den Kantonsrat zum Jahresbericht deutlicher hervorheben und noch besser begründen lassen.

2.2 Weshalb wurden die Fristverlängerungsanträge nicht einzeln oder separat, sondern im Jahresbericht 2017 in der Rubrik „Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse“ summarisch vorgelegt?

Seit der Einführung von § 56a GO-KR am 26. Juni 2003 wurden die Fristerstreckungen im Jahresbericht (früher Rechenschaftsbericht) summarisch beantragt und begründet. Dies wurde bisher vom Kantonsrat akzeptiert. Es gab für den Regierungsrat keinen Anlass, von dieser fünfzehnjährigen Praxis abzuweichen.

2.3 Was sind die Massnahmen bei Nicht-Einhaltung dieser Fristen gemäss § 56a GO-KR?

Bei den Fristen in § 56a GO-KR handelt es sich um sogenannte Ordnungsfristen. Diese weisen den Charakter einer reinen Ordnungsvorschrift auf und sollen den geordneten Verfahrensgang gewährleisten. Ihr Überschreiten ist nicht mit verfahrensrechtlichen Sanktionen verbunden. Unabhängig von dieser formaljuristischen Betrachtungsweise nimmt der Regierungsrat alle Fristen ernst und ist stets bestrebt, sämtliche Fristen – und somit auch sämtliche Ordnungsfristen – einzuhalten.

2.4 Wie muss sich der Kantonsrat nun formell verhalten, wenn er mit einem Fristverlängerungsantrag nicht einverstanden ist? Muss der ganze Jahresbericht 2017 abgelehnt werden?»

Ohne sich in die Sitzungsführung des Kantonsratspräsidenten einmischen zu wollen, sähe der Regierungsrat eine Möglichkeit darin, dass im Rahmen der Beratung des Jahresberichtes bei denjenigen Vorstössen, für die der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Fristerstreckung beantragt und diese aber umstritten ist, ein Kantonsratsmitglied den Antrag stellen kann, dass die Frist nicht erstreckt werden soll. Über diesen Antrag wäre dann abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung würde im Protokoll festgehalten. Nochmals darauf hinzuweisen ist aber, dass der Antrag des Regierungsrates auf eine Fristerstreckung resp. die (voraussichtliche) Nichteinhaltung der Beantwortungsfrist jeweils auf sachlichen Gründen beruht und damit selbstverständlich nicht leichthin erfolgt.

Einen Antrag auf Fristerstreckung abzulehnen, im Wissen darum, dass die Frist bereits abgelaufen ist und ohnehin nicht eingehalten werden kann, entspricht nicht der regierungsrätlichen Vorstellung von konstruktiver Zusammenarbeit. Aus Sicht des Regierungsrates wäre es angebrachter, wenn die Kantonsratsmitglieder bei der Behandlung des Jahresberichtes konkrete Fragen zu den aufgeführten Vorstössen stellen würden, so dass sich die jeweiligen Departementsvorsteher im Einzelfall erklären können.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Landammann wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

